Allgemeine Verkaufsbedingungen - Optris GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen, Lieferumfang und Eignung, Nutzungsrechte

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Unterlagen, technischen Angaben, Prospekte, Datenblätter und Websiteangaben sind nur bei ausdrücklicher Einbeziehung in den Vertrag verbindlich. Produktübliche Toleranzen, technische Weiterentwicklungen, Änderungen an Bauteilen, Optiken, Firmware, Gehäusen sind zulässig, sofern Funktion und vereinbarte Spezifikation des Vertragsgegenstandes nicht verändert ist.
2. Bei Anwendungen der Lieferungen mit Risiken für Personen, Anlagen, Umwelt, oder von Feuer, Explosion, Produktionsausfall oder hohen Sachschäden (im Folgenden: Risikoanwendungen) muss der Besteller unabhängige Schutz-, Prüf- und Abschaltsysteme vorsehen und die Eignung der Lieferung für den konkreten Verwendungszweck eigenverantwortlich prüfen. Überlässt der Besteller die Lieferungen an Dritte (z.B. durch Weiterverkauf), so hat er die Pflichten aus dem vorstehenden Satz vertraglich auf den Dritten zu übertragen. Auskünfte durch Optris (im Folgenden: „Lieferer“) zur Anwendung und Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck erfolgen nach bestem Wissen auf der Grundlage der vom Besteller mitgeteilten Informationen. Sie begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung in Textform keine Beschaffenheitsvereinbarung, Zusicherung oder Garantie und befreien den Besteller nicht von einer eigenen Prüfung und Validierung für die konkrete Anwendung.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; im Übrigen wird ihnen in vollem Umfang widersprochen (auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis solcher Bedingungen ohne weiteren, separaten Widerspruch liefert oder leistet). Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bei mehrsprachiger Verwendung der Bedingungen ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken genutzt und Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben; Kopien (einschließlich digitaler Kopien) sind zu vernichten und dies auf Verlangen des Lieferers schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
5. An der im gelieferten Produkt verarbeiteten oder gesondert installierten Standardsoftware erwirbt der Besteller kein Eigentum, sondern ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten zu den nachfolgenden Bedingungen:
    a) Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
    b) Die Software des Lieferers dient zur Konfiguration, Visualisierung, Auswertung, Speicherung oder Integration von Messdaten aus Optris-Geräten.
    c) Die Software verarbeitet Messdaten nach den technischen Möglichkeiten; die korrekte Auswahl, Parametrierung und Validierung in der konkreten Anwendung obliegen dem Anwender. Die Software ersetzt keine eigene Prozessvalidierung des Anwenders. Der Anwender bleibt selbst verantwortlich für Auswahl, Installation, Parametrierung, Emissivitätseinstellungen, Kalibrierstatus, Umgebungsbedingungen, Alarme, Grenzwerte und Integration in Maschinen- oder Prozesssteuerungen.
    d) Die Software darf nicht als alleinige sicherheitskritische Schutzmaßnahme verwendet werden. Bei Risikoanwendungen (wie oben in Abs. 2 definiert) muss der Anwender unabhängige Schutz-, Prüf- und Abschaltsysteme vorsehen. Der Besteller muss sicherheitsrelevante Updates unverzüglich installieren und unterstützte Versionen verwenden und darf unsichere Altversionen nicht in produktiven oder netzwerkexponierten Umgebungen einsetzen. Überlässt der Besteller die Lieferungen an Dritte (z.B. durch Weiterverkauf), so hat er die Pflichten aus den vorstehenden Sätzen dieses Unterabsatzes d) vertraglich auf den Dritten zu übertragen.

e) Dem Besteller ist ein Dekompilieren, Disassemblieren, Umgehen von Schutzmechanismen, Entfernen von Urheberrechtshinweisen, Manipulieren von Lizenzdateien, Verändern von Binärdateien oder missbräuchliches Auslesen von Schnittstellen untersagt. Das Gleiche gilt für die vom Lieferer nicht autorisierte Verwendung von externen Skripten, Plugins, SPS-Logik, Drittsoftware oder fehlerhafte Integration. Die in § 69g Abs. 2 UrhG in Bezug genommenen Rechte des Bestellers bleiben von den vorstehenden Beschränkungen unberührt.

f) Der Lieferer schuldet ohne separate Vereinbarung weder eine revisionssichere Archivierung noch eine Telemetrie. Er darf Schwachstellenhinweise bereitstellen und bestimmte alte Versionen als „unsupported“ markieren. Die Verantwortlichkeit für Netzwerksicherheit, Backup, IT-Betrieb, Schnittstellen, Remote-Zugriff und Updates liegt beim Betreiber.

g) Für die Optris-Software, Bibliotheken, Treiber, Codecs, Frameworks oder Open-Source-Komponenten können ergänzende Lizenzbedingungen gelten, einschließlich der Endbenutzerlizenz und Nutzungsbedingungen für kostenfreie Optris Software und die Optris Software Development Kits (SDK).

6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
7. Der Lieferer versendet elektronische Nachrichten wie E-Mails zur Einladung für Messen, zur Produktvorstellung etc. soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG erfüllt sind oder ein Einverständnis vorliegt. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, diesen Service gegenüber dem Lieferer zu widerrufen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW, gemäß Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei an die Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Zahlungsziel: 30 Tage nach Rechnungsdatum netto oder gemäß Vereinbarung.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Rechnungen werden nach Wahl des Lieferers in elektronischer Form (E-Rechnung, PDF) oder auf Papier erteilt. Eine Rechnung gilt als ordnungsgemäß erteilt und übermittelt, wenn sie an die vom Besteller bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet oder der Lieferung beigefügt wird. Änderungen dieser E-Mail-Adresse hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Lieferer ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Rechnungen in Rechnungs-, Lieferanten- oder Beschaffungsportale des Bestellers oder Dritter einzustellen oder sich hierfür zu registrieren. Zwingende gesetzliche Vorgaben zur Rechnungsstellung bleiben unberührt.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile i.S.v. § 93 BGB werden. Bei Durchführung des Scheck-Wechsel-Verfahrens besteht der Eigentumsvorbehalt auch nach der Scheckzahlung bis zur Entlassung aus der Wechselhaftung fort. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behält sich der Lieferer das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo; in diesen Fällen gelten die Regelungen dieses Artikels entsprechend.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, nach fruchtloser, angemessener Fristsetzung die Ware zurückzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. In der bloßen Rücknahme, der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Ware durch den Lieferer ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine vom Lieferer gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen ist und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die dem Lieferer durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers. Der Lieferer ist ferner berechtigt, dem Besteller jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung

der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (Abs. 6) zu widerrufen.

3. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Besteller erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten) und sie auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern.
5. Der Besteller darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten (mit Ausnahme der Abtretung an den Lieferer gem. Art. III Abs. 6). Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Der Besteller hat den Lieferer bei der Rechtsverfolgung zu unterstützen. Dem Lieferer trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibenden Kosten dieser Klage hat der Besteller zu tragen. Auch im Übrigen hat der Besteller die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung des Lieferers zu tragen, soweit diese nicht durch den eingreifenden Dritten erstattet werden und auf eine durch den Besteller zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen sind.
6. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) ab. Wird die gelieferte Ware zusammen mit anderen Sachen, die dem Besteller nicht gehören, weiter veräußert, tritt der Besteller die daraus entstehenden Forderungen an den Lieferer in Höhe des vereinbarten Brutto-Preises ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Besteller auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
7. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für den Lieferer erfolgen, so dass er für die Zwecke des Eigentumsvorbehalts als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so räumt der Besteller dem Lieferer Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren ein; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Besteller in diesem Falle die Ware sorgfältig für den Lieferer verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller dem Lieferer anteilsmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Besteller verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für den Lieferer. Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten. Soweit kein Eigentumserwerb möglich ist, überträgt der Besteller dem Lieferer schon jetzt seine entsprechenden Anwartschafts- oder Ersatzansprüche.
8. Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung der Lieferer-Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Lieferer zustehenden Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten freigeben; welche Sicherheiten frei werden, obliegt dabei der Entscheidung des Lieferers.
10. Der Gefahrübergang richtet sich ausschließlich nach Artikel V; der Eigentumsvorbehalt ändert nichts an der Gefahrtragung des Bestellers.

IV. Fristen für Lieferungen, Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen und die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel, ob sie bei ihm

oder seinem Unterlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Vorprodukte und Rohstoffe durch Pandemien, Epidemien, Terrorakte, Cyberangriffe, Sanktionen, Embargos, Export-/Importbeschränkungen, Energiekrisen, Transportstörungen, Lieferanteninsolvenz, Halbleiter-/Optik-/Materialknappheit und behördliche Maßnahmen usw., verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn dem Lieferer die Lieferung aufgrund des Hindernisses unzumutbar ist, kann er vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die gleichen Rechte (Verlängerung, Rücktritt bei Unzumutbarkeit) stehen ihm im Falle von Streik oder Aussperrungen bei ihm oder seinen Vorlieferanten oder bei Verzögerungen durch Exportprüfungen zu. Der Lieferer wird solche Umstände dem Besteller unverzüglich mitteilen.

3. Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet des Absatzes 4, der keine Umkehr der Beweislast bezweckt, ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.
4. Sofern der Lieferverzug auf einer dem Lieferer zurechenbaren, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften; ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ist ihm dabei zuzurechnen. Gleiches gilt bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei expliziter Abgabe einer Lieferzeitgarantie. Sofern er schuldhaft, aber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Absatz 3 ausgeschlossen.
   Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt, wenn der Besteller wegen des vom Lieferer zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis eines höheren Schadens oder Aufwands steht dem Lieferer frei; dem Besteller steht der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden oder Aufwand entstanden ist.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung des verkauften Produkts geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
   a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn das Produkt zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
   b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme des Produkts in den eigenen Betrieb durch den Besteller oder, soweit explizit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb durch den Besteller.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder besondere Montagebedingungen einbezogen werden, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
   a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
   b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich der Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und Personals ergreifen würde,
e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Besteller sie innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
7. Soweit die Installation von Standardsoftware des Lieferers auf bereits vorhandenen Geräten des Bestellers vereinbart ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel unbeschadet seiner Rechte nach Artikel VIII. nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer wie folgt, sofern der Besteller Kaufmann ist, aber nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Rüge hat dabei schriftlich zu erfolgen):

1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Eine erhebliche Messungenauigkeit kann nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie unter den zum Produkt angegebenen Kalibrier- und Referenzbedingungen (z.B. Umgebungstemperatur, Messabstand, Sichtfeld, Emissionsgrad, Aufwärmzeit, etc.) auftritt. Maßgeblich für die Einhaltung der Messspezifikation ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs; eine danach eintretende betriebsübliche Drift sowie Abweichungen infolge unterbliebener oder verspäteter Rekalibrierung stellen keinen Mangel dar. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Lieferer berechtigt, sie zu verweigern. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller die ihm entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
2. Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Unbeschadet des Absatzes 4 sind weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme

desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns, Produktionsausfalls oder von sonstigen Schäden wegen Betriebsunterbrechung; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
4. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern er oder seine Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Die gesetzlichen Bestimmungen greifen auch dann ein, wenn schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird; sofern dabei nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Lieferer haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit angelastet wird, ebenso, wenn eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung des Lieferers auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.
5. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht vom Lieferer zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Lieferer erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
6. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache (bei abnahmebedürftigen Leistungen ab Abnahme), sofern dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz, arglistiges Verschweigen oder grobe Fahrlässigkeit, und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fallen. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen beim Rückgriff des Unternehmers aus §§ 445a, 445b, 478 f. BGB, bei Ansprüchen aus einer vom Lieferer ausdrücklich übernommenen Zusicherung oder Garantie, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüchen gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleiben unberührt.
7. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn sie ausdrücklich und schriftlich gewährt werden.
8. Ein Ausschluss der Haftung des Lieferers wirkt auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Artikel VIII Abs. 6 bestimmten Frist wie folgt:
    a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist ihm dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
    b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadens- und Aufwendungsersatz richtet sich nach Artikel X.
    c) Der Besteller muss den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigen, darf eine Verletzung nicht ohne explizite, schriftliche Zustimmung des Lieferers anerkennen und muss dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlassen. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer

Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Verletzt der Besteller die vorstehenden Pflichten dieses Unterabsatzes, entfallen seine Ansprüche gegen den Lieferer, soweit dem Lieferer hierdurch ein Nachteil entstanden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten oder Software eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Abs. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Abs. 1, entsprechend.
5. Beim Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel geregelte Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wegen Rechtsmängeln sind entsprechend Artikel X ausgeschlossen.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche und Rücktritt

1. Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen dem Lieferer zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
2. Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten oder Beratungspflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, Produktionsausfalls oder sonstiger Schäden wegen Betriebsunterbrechung; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern er oder seine Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen; die gesetzlichen Bestimmungen greifen auch dann ein, wenn der Lieferer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt; sofern dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Lieferer haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ihm eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit angelastet wird oder wenn eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Umstand die Haftung des Lieferers auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.
3. Ein Ausschluss der Haftung des Lieferers wirkt auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Haftungsfreistellung durch Lieferer bei unterlassener Eignungsprüfung

Verwendet der Besteller die Lieferung oder mitgelieferte Standardsoftware in Risikoanwendungen (wie in Art. I Abs. 1 definiert) ohne eigene Prüfung und Validierung für die konkrete Anwendung und/oder ohne unabhängige Schutz-, Prüf- und Abschaltsysteme (wie in Art. I Abs. 2 bzw. Art. I Abs. 5d vereinbart), so stellt er den Lieferer von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Schaden, der die Grundlage für die Drittansprüche bildet, dadurch verursacht worden ist.

XII. Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Beweislastverteilung

1. Leistungsort ist der Versandort (Werk- oder Lagerort).
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist aber auch berechtigt, an anderen zulässigen Gerichtsständen zu klagen.
3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die

Anwendung des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit es zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würde.

4. Durch keine der in den gesamten Bedingungen vereinbarten Klauseln soll die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert werden.

XIII. Weiterverarbeitung/Weiterlieferung

1. Die gelieferten Produkte einschließlich der Software sind ausschließlich für die zivile, industrielle Nutzung bestimmt. Jegliche militärische Verwendung, sei es direkt oder indirekt, sowie die Nutzung im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder deren Trägersystemen sind untersagt. Der Besteller verpflichtet sich, die Produkte nicht an Dritte weiterzugeben, die eine militärische Nutzung beabsichtigen, und die einschlägigen Exportkontrollbestimmungen, Sanktions-, Embargo- und Dual-Use-Vorschriften sowie Vorschriften gegen Korruption und Geldwäsche einzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer Auskunft über die Endverwendung und den/die Endkunden zu erteilen und geeignete Nachweise zu erbringen. Der Lieferer ist berechtigt, bei Sanktions-, Embargo- und/oder Military-End-Use-Risiken die Lieferung zu verweigern und, wenn bestehende Risiken nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden können, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen. Das gleiche Recht besteht bei Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Sanktionsverstößen einschließlich von Umgehungsgeschäften.
2. Der Besteller verpflichtet sich weiter, die vorstehende Regelung (Artikel XII Abs. 1) in Verträgen mit Dritten aufzunehmen, an welche die vom Lieferer übergebenen Produkte weitergeliefert werden und geeignete Nachweise hierfür zu erbringen. Gleiches gilt für die Lieferung von Produkten, die unter Weiterverarbeitung der vom Lieferer übergebenen Produkte hergestellt worden sind. Der Lieferer ist berechtigt, bis zur Erbringung geeigneter Nachweise die Lieferung zu verweigern und, wenn bestehende Risiken nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden können, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen.
3. Der Besteller ersetzt dem Lieferer Schäden, Aufwendungen und Ansprüche Dritter, die aus einer vom Besteller zu vertretenden Verletzung dieses Artikels XIII entstehen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrags

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Für Regelungslücken und für individuell vereinbarte Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

XV. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, können die Vertragsparteien auch personenbezogene Daten erheben, speichern und sonst verarbeiten. Die Parteien sind insoweit jeweils eigenständig Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung. Im Übrigen wird auf die auf der Homepage des Lieferanten veröffentlichte Datenschutzerklärung verwiesen.
2. Die Parteien behandeln alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangten, als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach erkennbar vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich für Vertragszwecke. Ausgenommen sind Informationen, die
    a) allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung werden,
    b) der empfangenden Partei bereits vor Erhalt bekannt waren,
    c) von einem Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsbindung erlangt wurden,
    d) unabhängig entwickelt wurden
    e) aufgrund zwingender gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind; im Fall e) unterrichtet die offenlegende Partei die andere Partei, soweit zulässig, vorab. Die Verpflichtung gilt für die Dauer des Vertrages und für drei Jahre nach seiner Beendigung.

XVI. Rücknahme von Altgeräten und Verpackungen

Abweichend von § 19 Abs. 3 S. 1 ElektroG trägt der Besteller die Kosten der Rücknahme, Behandlung und Verwertung der gelieferten Altgeräte (wie in § 3 Nr. 3 ElektroG definiert). Überlässt der Besteller die Altgeräte

nicht dem Lieferer, hat er sie nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ElektroG selbst ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwerten. Der Besteller gibt diese Verpflichtungen bei Weitergabe der Geräte an Dritte weiter.